



1

## Inhaltsübersicht

1. Informationen für Unternehmer und Geschäftsführer
2. Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
3. Informationen für Haus- und Grundbesitzer
4. Informationen für Kapitalanleger
5. Informationen für alle Steuerzahler




atg Steuerberatung

Seite 2

The slide features a white background with a dark red border. The title 'Inhaltsübersicht' is centered at the top in a dark red font. Below it is a list of five items, each starting with a red number. At the bottom right, there is a photograph of numerous small, grey, cube-shaped objects, each with a white letter 'S' on its top face, scattered across a white surface. The logo 'atg Steuerberatung' is in the bottom left corner, and 'Seite 2' is in the bottom right corner.

2

## Inhaltsübersicht

1. Informationen für Unternehmer und Geschäftsführer
  - 1.1 Jahressteuergesetz 2024: Änderungen für Unternehmer
  - 1.2 Neuerungen durch das Steuerfortentwicklungsgesetz 
  - 1.3 Pflicht zur elektronischen Rechnung
  - 1.4 Meldepflicht für elektronische Kassen ab 2025
  - 1.5 IV. Bürokratieentlastungsgesetz
  - 1.6 Einführung einer Wirtschafts-Identifikationsnummer



3

## 1.1 Jahressteuergesetz 2024: Änderungen für Unternehmer

### Beschluss des Jahressteuergesetzes 2024 durch das Bundeskabinett

- Vielzahl von steuerlichen Änderungen, sowohl entlastender als auch belastender Art
- betrifft verschiedene Steuergesetze
- Beschluss Bundestag am 19.10.2024 und Bundesrat voraussichtlich am 22.11.2024 (Änderungen möglich)
- Verabschiedung wird noch im Jahr 2024 erwartet



4

## 1.1 Jahressteuergesetz 2024: Änderungen für Unternehmer

### Umsatzsteuerliche Neuerungen im JStG 2024

#### Bisherige Regel bei Kleinunternehmern:

Befreiung von umsatzsteuerlichen Pflichten möglich, wenn die im Inland umsatzsteuerlichen Gesamtumsätze 22.000 € (Vorjahr) bzw. 50.000 € (laufendes Jahr) nicht überschreiten.

Neu

#### Neue Grenzen:

- 25.000 € im Vorjahr
- 100.000 € im laufenden Jahr

Außerdem neu

- im Inland nicht ansässige Unternehmen sollen Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen dürfen
- Einführung eines Meldeverfahrens über Bundeszentralamt für Steuern, damit deutsche Unternehmen die jeweilige Kleinunternehmerregelung in anderen EU-Staaten in Anspruch nehmen können

## 1.1 Jahressteuergesetz 2024: Änderungen für Unternehmer

### Umsatzsteuerliche Neuerungen im JStG 2024

#### Unberechtigter Steuerausweis

Wird in einer Rechnung Umsatzsteuer ausgewiesen, obwohl der Aussteller nicht dazu berechtigt ist, wird die Steuer geschuldet und muss an das Finanzamt abgeführt werden.

bei Gutschrift im steuerlichen Sinne übernimmt Leistungsempfänger das Ausstellen der Rechnung

#### Geplante Regelung:

- Empfänger der Gutschrift schuldet die dort ausgewiesene Umsatzsteuer auch dann, wenn diese vom Ersteller falsch ausgewiesen wurde
- bei Abrechnung per Gutschrift muss Leistungserbringer prüfen, ob die Gutschrift den gesetzlichen Rechnungsanforderungen entspricht

## 1.1 Jahressteuergesetz 2024: Änderungen für Unternehmer

### Umsatzsteuerliche Neuerungen im JStG 2024

- Anpassung der Steuerbefreiung für Bildungsleistungen an unionsrechtliche Vorgaben
  - Abschaffung bisheriger Bescheinigungsverfahren
  - Befreiung von der Umsatzsteuer bestimmter Dienstleistungen (Sport und Körperertüchtigung) bei fehlendem Gewinnstreben
- Steuerbefreiung für Vergabe von Krediten wird um Verwaltung von Kreditsicherheiten durch den Kreditgeber erweitert



7

## 1.1 Jahressteuergesetz 2024: Änderungen für Unternehmer

### Umsatzsteuerliche Neuerungen im JStG 2024

Bisherige Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirte

**9 %**

Geplante Absenkung für 2024

**8,4 %**

Geplante Absenkung für 2025

**7,8 %**

8

## 1.1 Jahressteuergesetz 2024: Änderungen für Unternehmer

### Umsatzsteuerliche Neuerungen im JStG 2024

#### Ist-Besteuerung möglich:

- Umsatz liegt unter 800.000 €
- Freiberufler
- keine Buchführungspflicht nach steuerlichen Vorschriften

Vorsteuerabzug kann zurzeit mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums geltend gemacht werden, in dem die Leistung erbracht wurde und der Leistungsempfänger die Rechnung erhält

#### Änderung:

- Vorsteuerabzug soll bei Leistungsbezug vom Ist-Versteuerer erst dann möglich sein, wenn die Leistung bezahlt wurde.
- Ist-Versteuerer sollen verpflichtet werden, ihre Rechnungen mit einem **Hinweis „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“** zu versehen, damit Leistungsempfänger die Besonderheit beim Vorsteuerabzug berücksichtigen kann

## 1.1 Jahressteuergesetz 2024: Änderungen für Unternehmer

### Neuerungen im JStG 2024

#### Steuerneutrale Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Unternehmensteilen

##### Anlass:

Anlagevermögen soll einem anderen Unternehmen zugeordnet werden

##### Problem:

Aufdeckung stiller Reserven => steuerpflichtiger Gewinn

##### Option:

steuerneutrale Übertragung zu Buchwerten möglich

## 1.1 Jahressteuergesetz 2024: Änderungen für Unternehmer

### Neuerungen im JStG 2024

#### Steuerneutrale Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Unternehmensteilen

**Neu:**  
Übertragung von Wirtschaftsgütern zu Buchwerten zwischen zwei Personengesellschaften mit gleichen Gesellschafterstrukturen (Schwestergesellschaften) möglich

**Beachte:**  
steuerneutrale Übertragung gemäß Gesetzesentwurf ist nicht möglich, wenn ein Gesellschafter nur an einer der beiden Gesellschaften beteiligt ist

**Hinweis:**  
Null-%-Beteiligung unterschiedlicher Komplementär-GmbHs ist unschädlich

## 1.1 Jahressteuergesetz 2024: Änderungen für Unternehmer

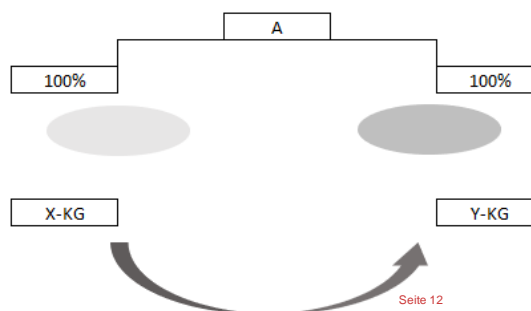
### Neuerungen im JStG 2024

#### Steuerneutrale Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Unternehmensteilen

**Beispiel**

#### Übertragung von Maschinen

Buchwert:	100
Zeitwert:	150



## 1.2 Neuerungen durch das Steuerfortentwicklungsgesetz



### Entwurf des Steuerfortentwicklungsgesetzes

#### Entwurf:

- enthält weitere steuerliche Neuerungen
- Entwurf muss noch Bundestag und Bundesrat passieren
- Verabschiedung bis zum Ende des Jahres vorgesehen
- einige Regelungen sollen bereits zum 01.01.2025 in Kraft treten



## 1.2 Neuerungen durch das Steuerfortentwicklungsgesetz



### Verlängerung und Änderung der degressiven Abschreibung

Steuerlicher Regelfall = sog. lineare Methode

#### Degressive Abschreibung:

Abschreibungspotenzial kann früher steuerlich realisiert werden

- bis zu 20 % der Anschaffungskosten, höchstens das 2-fache der linearen Abschreibung
- derzeitige Anwendung auf bewegliche Wirtschaftsgüter, die nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.01.2025 angeschafft/hergestellt werden
- geplant: Verlängerung bis einschließlich 31.12.2028

## 1.2 Neuerungen durch das Steuerfortentwicklungsgesetz



Entwicklung: Lineare Abschreibung				Entwicklung: Degressive Abschreibung			
Jahr	01.01.	Afa	31.12.	Jahr	01.01.	Afa 20 %	31.12.
2025	60.000 €	10.000 €	50.000 €	2025	60.000,00 €	12.000,00 €	48.000,00 €
2026	50.000 €	10.000 €	40.000 €	2026	48.000,00 €	9.600,00 €	38.400,00 €
2027	40.000 €	10.000 €	30.000 €	2027	38.400,00 €	7.680,00 €	30.720,00 €
2028	30.000 €	10.000 €	20.000 €	2028	30.720,00 €	6.144,00 €	24.576,00 €
2029	20.000 €	10.000 €	10.000 €	2029	24.576,00 €	4.915,20 €	19.660,80 €
2030	10.000 €	10.000 €	0 €	2030	19.660,80 €	...	...

15

## 1.2 Neuerungen durch das Steuerfortentwicklungsgesetz



### Neue Grenzen für Sammelposten

Voraussetzung: bewegliche, selbstständig nutzbare, abnutzbare Wirtschaftsgüter

#### Keine Änderung beim Sofortabzug:

Vollständiger Abzug der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von GWG bis einschließlich 800 € (ohne Umsatzsteuer)

#### Bisherige Regel bei den Sammelposten

Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 250 € bis 1.000 €

- Auflösungsdauer 5 Jahre

Neu

- Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als **800 € bis maximal 5.000 €**
- Auflösungsdauer **3 Jahre**

16



## 1.2 Neuerungen durch das Steuerfortentwicklungsgesetz



### Meldepflicht für nationale Steuergestaltungen

#### Meldepflicht...

- richtet sich nach einem Katalog von abstrakten Kennzeichen
- bedeutet **kein** Verbot legaler nationaler Gestaltungen
- Finanzverwaltung will Überblick erhalten, welche Modelle der Gestaltung angewendet werden
- Informationen für künftige Betriebsprüfungen nützlich



## 1.2 Neuerungen durch das Steuerfortentwicklungsgesetz



### Meldepflicht für nationale Steuergestaltungen

- Personen oder Gesellschaften mit einem verstetigten Einkommen ab 2 Mio. € oder Unternehmen mit steuerbaren Umsätzen ab 50 Mio. € p. a.
- Konzerne i. S. v. § 18 des AktG (bezogen auf die jeweiligen Summen der Konzerngesellschaften)
- Erbschaften und Schenkungen bei einem zu übertragenden Vermögen von über 4 Mio. €
- Anteilsübertragungen von Gesellschaften mit Immobilienvermögen von über 5 Mio. €
- Sonderregelungen für vom Ausland beherrschte Gesellschaften und für bestimmte Investmentfonds und deren Anleger

Meldepflicht trifft auch Berater, die an der Realisierung der Gestaltung mitgeholfen haben (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer)



## 1.2 Neuerungen durch das Steuerfortentwicklungsgesetz



### Meldepflicht für nationale Steuergestaltungen

#### Beispiele

- Bestimmte Steuerart muss betroffen sein
  - Ertragsteuern (z. B. Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbesteuer)
  - Erbschaft- und Schenkungsteuer
  - Grunderwerbsteuer
- Hauptvorteil der Gestaltung muss Erlangen eines Steuervorteils sein
- Gestaltung muss mindestens ein sog. Strukturmerkmal erfüllen, z.B.
  - Vertrag sieht Vertraulichkeitsvereinbarung oder Erfolgshonorar für Berater vor Nutzarmachung von vergangenen sowie künftigen steuerlichen Verlusten
  - Umwandlung von Einkommen in Vermögen
  - Mehrfachberücksichtigungen eines Steuervorteils bei mehreren Personen
  - Zwischenschaltung wirtschaftlich untätiger Unternehmen



## 1.2 Neuerungen durch das Steuerfortentwicklungsgesetz



### Meldepflicht für nationale Steuergestaltungen

- genauer Anwendungszeitpunkt der Regelungen noch offen
- bei Inkrafttreten noch in 2024:  
spätestens ab 01.01.2029



## 1.3 Pflicht zur elektronischen Rechnung

**Gilt ab 2025 für jeden Unternehmer!**

- E-Rechnung
  - strukturiertes elektronisches Format
  - Übermittlung, Empfang, elektronische Verarbeitung möglich
  - Norm für die elektronische Rechnungsstellung (Format EN-Norm EN 16931)
- Abgrenzung
  - Rechnungsdokument, welches lediglich auf elektronischem Weg (z. B. ein PDF per E-Mail) versendet wird
  - Papierrechnung (sog. sonstige Rechnungen)
  - Entscheidend: Daten der Rechnung sind elektronisch auslesbar (XML-Datei)
- Formate
  - Beispiele: ZUGFeRD-Format, X-Rechnung
  - keine Vorschrift zur Verwendung bestimmter Formate



21

## 1.3 Pflicht zur elektronischen Rechnung

### Geltungsbereich

- Unternehmer im Inland (B2B) in ihrem Liefer- und Leistungsverkehr untereinander

### Gilt auch für :

- Ärzte
- Vermieter
- Hausbesitzer mit Photovoltaikanlagen
- gemeinnützige Vereine
- Kleinunternehmer im Allgemeinen



22

## 1.3 Pflicht zur elektronischen Rechnung

Zeitraum	Regel	Ausnahmen
ab 2025	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unternehmer müssen E-Rechnungen empfangen und verarbeiten können</li> <li>▪ Leistungserbringer können E-Rechnungen ohne Zustimmung des Leistungsempfängers senden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unternehmern dürfen weiterhin Papierrechnungen bzw. elektronische Formate nutzen</li> <li>▪ <b>Voraussetzung:</b> Einverständnis des Rechnungsempfängers</li> </ul>
bis Ende 2026	Vgl. 2025	
bis Ende 2027	Vgl. 2025	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausnahmen von 2025/26 gelten, bei Vorjahresumsatz (2026) des Rechnungsausstellers von max. 800.000 €</li> </ul>
ab 2028	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ E-Rechnung ist zwingend anzuwenden!</li> </ul>	<b>Keine!</b>

23

## 1.3 Pflicht zur elektronischen Rechnung

### Vorbereitung

- Unternehmen sollten Systeme zur elektronischen Rechnungsschreibung rechtzeitig umstellen

### Bedeutung:

- Elektronische Rechnungsformate bilden Voraussetzung für ein **Meldesystem** von Rechnungen an Finanzämter zur Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug.



24

## 1.4 Meldepflicht für elektronische Kassen ab 2025

### Verschärfung gesetzlicher Anforderungen

**2020**

Pflicht zum Einsatz eines Aufzeichnungssystems mit zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung (TSE)

**ab  
01.01.2025**

Meldepflicht von elektronischen Kassensystemen mittels Datenfernübertragung über das Programm „Mein ELSTER“ oder die ERiC-Schnittstelle

**30.06.2025**

Übergangsfrist:  
Spätestens alle elektronische Kassensysteme melden!



## 1.4 Meldepflicht für elektronische Kassen ab 2025

### Verschärfung gesetzlicher Anforderungen

**Pflicht-  
angaben**

- Name
- Steuernummer
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung
- Art der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme sowie deren
  - Anzahl
  - Seriennummer
  - Datum der Anschaffung
  - Datum der Außerbetriebnahme



## 1.4 Meldepflicht für elektronische Kassen ab 2025

### Verschärfung gesetzlicher Anforderungen

Meldefristen	
Sachverhalt	Frist für Meldung
Vor dem 01.07.2025 angeschaffte Systeme	bis zum 31.07.2025
ab dem 01.07.2025 angeschaffte Systeme	innerhalb eines Monats nach Anschaffung
ab dem 01.07.2025 außer Betrieb genommene Systeme	innerhalb eines Monats nach Außerbetriebnahme

27

## 1.4 Meldepflicht für elektronische Kassen ab 2025

### Verschärfung gesetzlicher Anforderungen

#### Melden

Stets **alle** elektronischen Aufzeichnungssysteme einer Betriebsstätte in einer einheitlichen Mitteilung melden

#### Ergänzen

für das Kassensystem ist eine Verfahrensdokumentation zu führen => sollte um eine Prozessbeschreibung hinsichtlich der neuen Meldepflichten ergänzt werden

#### Beachten

Überprüfung durch Finanzbehörden im Rahmen der Kassennachschau unangekündigt und während der Geschäftszeiten möglich

Auch gemietete oder geleaste Systeme sind meldepflichtig!

28

## 1.5 IV. Bürokratieentlastungsgesetz

**Ziel: Vereinfachungen durch den Abbau überflüssiger bürokratischer Hürden**

- Gesetz vom Bundestag am 26.09.2024 und Bundesrat am 18.10.2024 verabschiedet
- Gesetz umfasst sowohl Regelungen im steuerlichen Bereich als auch außerhalb der Steuern



Seite 29

## 1.5 IV. Bürokratieentlastungsgesetz

**Reduzierte Aufbewahrungsfristen**

10 Jahre

8 Jahre



- Frist beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem der Buchungsbeleg entstanden ist
- ggf. Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen anpassen
- weiterhin Aufbewahrungsfristen von 10 Jahren für Handelsbücher, Inventare, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüsse, Einzelabschlüsse Lageberichte und Konzernabschlüsse
- weiterhin Aufbewahrungsfristen von 6 Jahren für Handelsbriefe

Seite 30

## 1.5 IV. Bürokratieentlastungsgesetz

### Neue Schwellenwerte für monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen

7.500-€

9.000 €

- Werte beziehen sich auf das vorangegangene Kalenderjahr
- Bundesrat hat Antragswahlrecht für die umsatzsteuerliche Organschaft gefordert

31

## 1.5 IV. Bürokratieentlastungsgesetz

### Aufteilungsgebot bei Beherbergungsumsätzen europarechtswidrig?

- Deutsches Umsatzsteuerrecht;
  - Übernachtungsleistung unterliegen ermäßigtem Umsatzsteuersatz von 7 %
  - Nebenleistungen (z. B. Frühstück, Parkplatz, Nutzung weiterer Einrichtungen) unterliegen Steuersatz von 19 %
- jüngere Rechtsprechung des EuGH gibt Hoffnung, dass Nebenleistungen zur Hauptleistung der Übernachtung mit 7 % zu besteuern sind

### Handlungsempfehlung

- Umsatzsteuererklärungen überprüfen
- Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Ruhen des Verfahrens stellen



32



## 1.5 IV. Bürokratieentlastungsgesetz

### Einführung einer Wirtschafts-Identifikationsnummer

- Einzelunternehmer
- Freiberufler
- juristische Personen

#### Wer?

- Alle in Deutschland wirtschaftlich tätigen Unternehmen
- mehrere wirtschaftliche Tätigkeiten: Für jedes Unternehmen eigene Wirtschafts-Identifikationsnummer

#### Wie?

stufenweise, beginnend am 30.09.2024

#### Form


Kürzel DE für Deutschland plus 9 Ziffern  
ergänzend zu den 9 Ziffern kommt ein mit Bindestrich  
getrenntes 5-stelliges Unterscheidungsmerkmal hinzu

## 1.5 IV. Bürokratieentlastungsgesetz

### Geplante Sonderabschreibung für reine Elektro-PKW

Jahr	1	2	3	4	5	6
Prozent	40	24	14	9	7	6

#### Wie?

- Im Jahr der Anschaffung sollen 40 % der Kosten geltend gemacht werden können
- Abschreibungssatz wird in den Folgejahren reduziert 

#### Wann?

- Anschaffung nach dem 01.07.2024
- befristet bis Ende 2028

## Inhaltsübersicht

1. Informationen für Unternehmer und Geschäftsführer
2. Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
3. Informationen für Haus- und Grundbesitzer
4. Informationen für Kapitalanleger
5. Informationen für alle Steuerzahler



## Inhaltsübersicht

2. Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
  - 2.1 Geplante weitere Begünstigungen für reine Elektro-PKW
  - 2.2 Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudget geplant
  - 2.3 Workation und Homeoffice im Ausland
  - 2.4 Besteuerung der Energiepreispauschale
  - 2.5 Doppelte Haushaltsführung und Zweitwohnungssteuer
  - 2.6 Steuerfreie Zuschläge bei Bereitschaftsdiensten
  - 2.7 Geplante Änderungen bei den Steuerklassen
  - 2.8 Geplante Änderungen bei Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
  - 2.9 Anhebung des Mindestlohns ab 2025



## 2.1 Geplante weitere Begünstigungen für reine Elektro-PKW

Private Nutzung  
eines  
betrieblichen  
PKW

Pauschale (sog. 1 % Methode) oder Fahrtenbuch

Bemessungsgrundlage bei Elektro-PKW lediglich 25 % =>  
Steuerersparnis von 75 %

Grenze für Bruttolistenpreis:

- seit 01.01.2024 70.000 €
- zuvor 60.000 €
- in Planung 95.000 €



50 % der üblichen Bemessungsgrundlage nach 1 %-Regelung  
oder Fahrtenbuchmethode ansetzen

## 2.1 Geplante weitere Begünstigungen für reine Elektro-PKW


Private Nutzung  
von Plug-in-  
Hybrid-PKW


50 % der Bemessungsgrundlage für die steuerpflichtige  
Privatnutzung


Voraussetzung:  
bei Anschaffung bis einschließlich 31.12.2024 Ausstoß von  
lediglich 50g CO<sub>2</sub>/km oder elektrische Reichweite von 60 km

für Anschaffungen zwischen dem 01.01.2025 bis 31.12.2030  
erhöht sich die notwendige elektrische Reichweite auf 80 km

~~2.2 Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudget geplant~~


Neuer Begriff	Besteuerung
<p>Mobilitätsbudget = Möglichkeit für den steuerermäßigten Sachbezug</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 25 % Lohnsteuer, pauschal</li> <li>▪ keine Sozialversicherungsbeiträge</li> </ul>
Begünstigt	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Car-Sharing</li> <li>▪ Bike-Sharing</li> <li>▪ E-Scooter</li> <li>▪ Inanspruchnahme von Fahrdienstleistungen</li> </ul> 	


 Seite 39



~~2.2 Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudget geplant~~

Voraussetzung	Empfehlung
<p>Mobilitätsbudget wird zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gewährt</p>	<p>Mobilitätsbudgets sollten schriftlich in der Akte der Beschäftigten festgehalten werden</p>
Begünstigt	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nutzung der Verkehrsmittel</li> <li>▪ Einzelkosten, z. B. Benzin als Tankkarte <b>nicht</b> begünstigt</li> </ul>	

 Seite 40



## 2.3 Workation und Homeoffice im Ausland

### Arbeiten im Ausland

- Arbeitnehmer arbeiten im Ausland für inländischen Arbeitgeber (Homeoffice)
- auch in Verbindung mit einem touristischen Aufenthalt (Workation)

### Risiken für Arbeitgeber

- lohnsteuerliche und andere Verpflichtungen im Ausland
- steuerliche Nachzahlungen
- strafrechtliche Tatbestände



## 2.3 Workation und Homeoffice im Ausland

### 183-Tage-Regelung

- Deutschland hat Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen
- Arbeitnehmer kann sich bis zu 183 Tage im Jahr zu Arbeitszwecken im ausländischen Staat aufhalten
- ausländischer Staat darf Arbeitslohn nicht besteuern
- Besteuerung erfolgt ausschließlich in Deutschland

### Voraussetzung

- Arbeitnehmer muss für den deutschen Arbeitgeber tätig bleiben
- keine Zuordnung zu ausländischer Tochtergesellschaft oder Betriebsstätte des Arbeitgebers

## 2.3 Workation und Homeoffice im Ausland

### Potenzielle Folgen

- Bei längeren Auslandsaufenthalten entsteht eine Betriebsstätte im ausländischen Staat
- Arbeitgeber wird mit seinem Unternehmen im ausländischen Staat steuerpflichtig (setzt „feste Einrichtung“ voraus)

### Klärungsbedarf

- Sind Ferienwohnungen oder Hotelzimmer eine „feste Einrichtung“?
- Wie ist Gewinn der Betriebsstätte im ausländischen Staat zuzuweisen bzw. zu bestimmen?



## 2.3 Workation und Homeoffice im Ausland

### Regelungen in der EU

- Anwendung der deutschen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (insbesondere Rentenversicherung) 24 Monate lang möglich (Entsendung)
- Reichweite der Gültigkeit einzelner Themen wie Krankenversicherung und Unfallversicherung sollten geprüft und ggf. ergänzt werden
- Arbeitnehmer muss im Ausland eine A1-Bescheinigung mit sich führen, welche die Anwendbarkeit der deutschen Sozialversicherungsvorschriften bescheinigt (Sanktionen!)

### Regelungen außerhalb der EU

#### Prüfen:

- sozialversicherungsrechtliche Themen
- Arbeits- und Aufenthaltsrecht



## 2.4 Besteuerung der Energiepreispauschale

### Auszahlung der Energiepreispauschale im Jahr 2022

- Klage beim Finanzgericht Münster aus 2024 gegen steuerpflichtige Behandlung der 300 €
- gemäß Finanzgericht Münster, ist Besteuerung korrekt
- Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen

### Was ist zu tun?

- Gegen entsprechende Bescheide Einspruch einlegen, da unter Umständen zeitnah ein Verfahren vor dem BFH anhängig sein wird

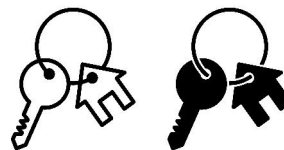
## 2.5 Doppelte Haushaltsführung und Zweitwohnungssteuer

### Doppelte Haushaltsführung

- Wohnung an einem Beschäftigungsort, der vom eigentlichen Lebensmittelpunkt des Arbeitnehmers weiter entfernt ist

### Höchstbetrag

- max. 1.000 € Unterkunftskosten monatlich
  - Miete
  - Betriebskosten
  - Reinigung



## 2.5 Doppelte Haushaltsführung und Zweitwohnungssteuer

### Behandlung von Zweitwohnungssteuer

- 1.000 €- Grenze durch Miete und Nebenkosten bereits ausgeschöpft
- ↓
- keine steuerliche Berücksichtigung möglich
  - Bestätigung durch BFH

## 2.5 Doppelte Haushaltsführung und Zweitwohnungssteuer

### Behandlung von Einrichtungskosten

- Unabhängig von 1.000 €-Freigrenze als Werbungskosten abziehbar

### Behandlung von Familienheimfahrten

- Entfernungspauschale 0,30 € bzw. ab dem 21. Entfernungskilometer 0,38 €



In den ersten 3 Monate der doppelten Haushaltsführung können zudem Verpflegungsmehraufwendungen angesetzt werden!



## 2.6 Steuerfreie Zuschläge bei Bereitschaftsdiensten

### Steuerfreie Zuschläge

- Sonntagsarbeit
- Feiertagsarbeit
- Nachtarbeit



### Streitfall

- bei Betreuungspersonal im Internat wird Nacht als Bereitschaftsdienst vergütet:
  - nur zu 25 % als Arbeitszeit abgegolten
  - Nachzuschlag in Höhe von 15 % des Entgelts
  - steuerfreie Auszahlung des Zuschlags

## 2.6 Steuerfreie Zuschläge bei Bereitschaftsdiensten

### Ergebnis der Lohnsteuerprüfung

- Zuschlag darf nur auf Basis des Entgelts für den Bereitschaftsdienst steuerfrei ausgezahlt werden



### BFH nicht Ansicht des Finanzamts

- maßgebliche Bemessungsgrundlage für den Zuschlag ist der regelmäßige Grundlohn und nicht die reduzierte Vergütung für den Bereitschaftsdienst
- => höhere Zuschläge auf der Basis des Grundlohns im Rahmen von Bereitschaftsdiensten steuerfrei auszahlbar

## 2.7 Geplante Änderungen bei den Steuerklassen



### Faktorverfahren

- Ersatz der Steuerklassen 3 und 5 durch Faktorverfahren
- gerechtere Verteilung der Lohnsteuerbelastung
- alleinverdienende Ehe- und Lebenspartner sollen das Faktorverfahren nutzen können
- Abbildung der aktuellen Steuerklasse 3 ab 2030



Seite 51

## 2.8 Geplante Änderungen bei Entlastungsbetrag für Alleinerziehende



### Freibetrag für Alleinerziehende

- Freibetrag in 2024: 4.260 €
- Bildung künftig bei dauernd getrennt lebenden Ehe-/Lebenspartner, ab dem Monat der unterjährigen Trennung
- war bisher für das Jahr der Trennung/des Todes des Partners nicht möglich
- in Folgejahren Berücksichtigung des Entlastungsbetrag ausschließlich über Steuerklasse II



Seite 52

## 2.9 Anhebung des Mindestlohns ab 2025

	2024	01.01.2025
Mindestlohn	12,41 €	12,82 €
Minijob	538,00 €	556,00 €
Übergangsbereich		556,01 € - 2.000,00 €



## Inhaltsübersicht

1. Informationen für Unternehmer und Geschäftsführer
2. Informationen für GmbH-Geschäftsführer
3. **Informationen für Haus- und Grundbesitzer**
4. Informationen für Kapitalanleger
5. Informationen für alle Steuerzahler



## Inhaltsübersicht

- 3. Informationen für Haus- und Grundbesitzer
  - 3.1 Grundsteuerreform: Zweifel an Verfassungsmäßigkeit
  - 3.2 Degressive AfA für Wohngebäude
  - 3.3 Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau
  - 3.4 Vergünstigte Vermietung an hilfsbedürftige Personen
  - 3.5 Ermittlung der ortsüblichen Miete



## 3.1 Grundsteuerreform: Zweifel an Verfassungsmäßigkeit

### 2018

Bewertung von Immobilien für Zwecke der Grundsteuer verfassungswidrig

### Stichtag 01.01.2022

Angaben zum Grundbesitz

### 2025

neue Grundsteuer

### Bundesmodell

- Bewertungsgrundlage ist das sog. Bundesmodell, wobei die Länder auch modifizierte Systeme nutzen können
- BFH: Korrektur, wenn Grundsteuerwert mindestens 40 % über Verkehrswert liegt



### 3.1 Grundsteuerreform: Zweifel an Verfassungsmäßigkeit

#### Folgen der BFH-Beschlüsse

- Steuerpflichtige können gegen überhöhte Festsetzungen im Rahmen Aussetzung der Vollziehung vorgehen
- gilt nur für Bundesmodell

#### Geltungsbereich Bundesmodell

- Schleswig-Holstein
- Mecklenburg-Vorpommern
- Bremen
- Brandenburg
- Berlin
- Sachsen-Anhalt
- Sachsen
- Thüringen
- Nordrhein-Westfalen
- Saarland
- Rheinland-Pfalz



### 3.1 Grundsteuerreform: Zweifel an Verfassungsmäßigkeit

#### Erlass durch oberste Finanzbehörde

- In offenen Fällen möglich, einen niedrigeren gemeinen Wert des Grundstücks nachzuweisen
- Nachweis erfolgt in der Regel durch Gutachten
- alternativ: tatsächlich erzielter Kaufpreis, der innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt erzielt wurde (unverändert wirtschaftlichen Verhältnisse)

- ggf. fallen Kosten für Gutachter an (keine Erstattung)
- => Verhältnismäßigkeit prüfen
- Möglichkeiten zum Einspruch unter Antrag auf Aussetzung der Vollziehung
- Korrektur ohne Einspruch über fehlerbeseitigende Wertfortschreibung möglich (Abweichung höher als 15.000 €)

**Verfassungsmäßigkeit des Bundesmodells noch nicht abschließend geklärt**

### 3.2 Degressive AfA für Wohngebäude

#### Zeitlich beschränkte degressive AfA

- wahlweise in Höhe von 5 % pro Jahr

- steuermindernden AfA-Beträge ungleichmäßig
- fallen anfangs höher aus und reduzieren sich jährlich

Begünstigt sind Gebäude, deren Zeitraum für Herstellung und Anschaffung nach dem 30.09.23 und vor dem 01.10.2029 liegt.

### 3.3 Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau

#### Staatliche Förderung durch Sonderabschreibung

- in den ersten 4 Jahren Sonderabschreibung von bis zu 20 % möglich (pro Jahr 5 %)
- zusätzlich zur linearen Gebäudeabschreibung von 3 %
- => in den ersten 4 Jahren können sich bis zu 32 % Abschreibung steuerlich auswirken
- Begrenzung der Bemessungsgrundlage auf 4.000 € je qm Wohnfläche (bisher: 2.500 €)

- Förderung greift nun für Wohnräume, für die der Bauantrag (bzw. die Bauanzeige) im Zeitraum vom 01.01.2023 bis einschl. 31.12.2028 (bisher: 2027) gestellt wird

### 3.3 Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau

**Klarstellung  
hinsichtlich  
degressiver AfA**



- Nach Ablauf des Begünstigungszeitraums einer Sonderabschreibung kann weitere AfA auch nach degressiver Methode erfolgen  
Voraussetzung: bereits während des Zeitraums der Sonderabschreibung wurde degressive Methode verwendet.
- Kombination Sonderabschreibung und degressive AfA möglich

**Rückwirkend ab dem 01.01.2023**

### 3.4 Vergünstigte Vermietung an hilfsbedürftige Personen

**Steuerlich  
geförderte  
Gemeinnützigkeit**



- Bezüge der Begünstigten dürfen nicht höher sein als das 5-fache des Regelsatzes der Sozialhilfe, bei
- Alleinstehenden oder -erziehenden soll es das 6-fache des Regelsatzes sein
- Hilfebedürftigkeit muss zu Beginn des Mietverhältnisses vorliegen
- Miete muss dauerhaft unter der marktüblichen Miete angesetzt werden



- künftig sollen steuerbegünstigte Spenden an entsprechende Wohnprojekte möglich sein
- Steuerbefreiung geplant

**Ab 01.01.2025!**

## 3.5 Ermittlung der ortsüblichen Miete

### Äußerung der Oberfinanzdirektion Frankfurt

- Relevant bei verbilligter Vermietung an nahe Angehörige
- liegt das Entgelt unter 50 % der ortsüblichen Marktmiete, ist Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen
- Werbungskosten für den unentgeltlichen Teil nicht abzugsfähig

### Gestaltungsspielraum

- auf Dauer angelegte Wohnungsvermietung zu mind. 66 % der ortsüblichen Miete gilt als entgeltlich

### Vergleichsrechnung

ortsübliche Kaltmiete zzgl. Umlagefähiger Kosten nach der Betriebskostenverordnung für nach Art, Lage, Ausstattung vergleichbare Wohnung

## 3.5 Ermittlung der ortsüblichen Miete

### Mietspiegel

- Rahmenwerte für ortsübliche Miete
- innerhalb der Spanne ist jeder der Mietwerte als ortsüblich anzusehen
- örtlich bedingte Wertsteigerungen/-minderungen berücksichtigen
- bei fehlender Bandbreite an Vergleichswerten ist der für vergleichbare Wohnungen ausgewiesene Durchschnittswert anzusetzen

### Fehlender Mietspiegel

- Mietwertkalkulatoren der Ämter für Bodenmanagement und Geoinformation in Hessen, ggf. ähnliche Ämter in anderen Bundesländern
- Ermittlung der ortsüblichen Miete anhand der Entgelte für einzelne vergleichbare Wohnungen (vgl. Internetrecherche)
- Sachverständigengutachten



## Inhaltsübersicht

1. Informationen für Unternehmer und Geschäftsführer
2. Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
3. Informationen für Haus- und Grundbesitzer
4. **Informationen für Kapitalanleger**
5. Informationen für alle Steuerzahler



## Inhaltsübersicht

4. Informationen für Kapitalanleger
  - 4.1 Geplante Aufzeichnungspflichten bei Kryptowährungen
  - 4.2 Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften
  - 4.3 Glattstellungsgeschäfte bei Stillhalterprämien



## 4.1 Geplante Aufzeichnungspflichten bei Kryptowährungen

### Entwurf für ein ergänzendes BMF-Schreiben zur steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen

#### Themen:

- Mitwirkungspflichten
- Aufzeichnungspflichten
- Aufbewahrungspflichten

**Mitwirkungs-/ Informationspflicht:**  
bloßes Überlassen des öffentlichen Schlüssels für Krypto Investment ist nicht ausreichend

#### Anforderungsmöglichkeiten des Finanzamts:

- für Steuerreports genutzte Unterlagen und Daten
  - CSV-Dateien
  - Transaktionsübersichten
- Screenshots aus einer Wallet oder dem Account einer Handelsplattform
- genutzte Wallet-Adressen
- Transaktions-Hashwerte
- Account-Angaben zu den genutzten Börsen und Handelsplattformen

67

## 4.1 Geplante Aufzeichnungspflichten bei Kryptowährungen

### Aufzeichnungsempfehlung

Zusätzliche Software

Daten nicht zwingend in Accounts bei Handelsplattformen hinterlegt

Verlustgefahr durch

- Hacken
- Pleite

68

## 4.2 Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften

### Hintergrund:

- innerhalb eines Jahres dürfen bei Einkünften aus Kapitalvermögen Verluste aus Termingeschäften nur beschränkt mit Gewinnen aus Termingeschäften und Einkünften Stillhalterprämien verrechnet werden
- **Maximum 20.000 €**
- höhere Verluste können im Rahmen eines Verlustvortrags in späteren Jahren genutzt werden

### Verfassungsgemäß?

BFH zweifelt Verfassungsmäßigkeit an:

- Verfahren wird voraussichtlich dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt
- **Empfehlung:** Bescheide, in denen eine Verlustverrechnung für 20.000 € pro Jahr bei Termingeschäften gewünscht wird, mit Einspruch offenhalten

## 4.2 Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften

Verluste aus der Veräußerung von Aktien dürfen derzeit nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden

### Verfassungsgemäß?

Regelung wird derzeit beim Bundesverfassungsgericht überprüft:

- **Empfehlung:** bei sonstigen positiven Einkünften neben den Verlusten aus Aktiengeschäften Einspruch einlegen



## 4.3 Glattstellungsgeschäfte bei Stillhalterprämien

Stillhalterprämien => Einkünfte aus Kapitalvermögen

### Jahressteuergesetz 2024

**Gezahlte Prämien + Nebenkosten**  
zum Zeitpunkt der Zahlung sind als negativer Kapitalertrag im sog. Verlustverrechnungstopf zu erfassen

Neuregelung soll nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten



Seite 71

## Inhaltsübersicht

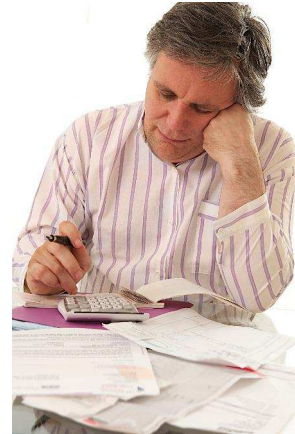
1. Informationen für Unternehmer und Geschäftsführer
2. Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
3. Informationen für Haus- und Grundbesitzer
4. Informationen für Kapitalanleger
5. **Informationen für alle Steuerzahler**



Seite 72

## Inhaltsübersicht

5. Informationen für alle Steuerzahler
  - 5.1 Neue Vier-Tage-Zugangsvermutung
  - 5.2 Sonderausgabenabzug bei Vorsorgeaufwendungen
  - 5.3 Künstliche Befruchtung als außergewöhnliche Belastung
  - 5.4 Erhöhung des Kindergelds
  - 5.5 Geplante Änderungen beim Einkommensteuertarif
  - 5.6 Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen
  - 5.7 Abgabefristen für Steuererklärungen



## 5.1 Neue Vier-Tage-Zugangsvermutung

### Neuregelung ab 01.01.2025

#### Hintergrund:

- Einspruch gegen einen Steuerbescheid ist nur wirksam, wenn er innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids erfolgt.

**Aktuell: Zugangsvermutung am 3. Werktag**

**Künftig: Zugangsvermutung am 4. Werktag**

*Wochenendregelung:*

- Tag der Zustellung ist der nächste Werktag
- Samstag gilt nicht als Werktag

#### Gilt für:

- Steuerbescheid
- weitere Arten von Verwaltungsakten

## 5.2 Sonderausgabenabzug bei Vorsorgeaufwendungen

### Verbindung mit steuerfreien Einkünften im Ausland

#### Hintergrund:

- Vorsorgeaufwendungen (z.B. Beiträge zu Rentenversicherungen) in Verbindung mit steuerfreien Einkünften sind keine abzugsfähigen Sonderausgaben
- Relevanz: z.B. bei nach einem Doppelbesteuerungsabkommen steuerfreien Arbeitnehmereinkünften

#### Ausnahme:

steuerfreie Einkünfte aus

- EU bzw. EWR
- Schweiz

Voraussetzung:

Vorsorgeaufwendungen können im Tätigkeitsstaat steuerlich nicht berücksichtigt werden

#### JStG 2024:

Abzug von Vorsorgeaufwendungen auch bei weiteren Einkünften möglich, z.B. bei freiberuflichen Einkünften oder Renteneinkünften aus der EU, dem EWR und der Schweiz.

## 5.3 Künstliche Befruchtung als außergewöhnliche Belastung

### Private Aufwendungen steuermindernd geltend machen

#### Hintergrund:

Frage: Sind Aufwendungen für eine Präimplantationsdiagnostik (PID) bei einem unverheirateten Paar als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen?

#### BFH-Entscheidung:

- Kosten zwangsläufig, wenn durch Krankheit des Partners bedingte körperliche Einschränkungen ausgeglichen werden
- PID ist Teil einer angestrebten Kinderwunschbehandlung
- zielt auf biologische Gesundheit beider Partner ab

## 5.4 Erhöhung des Kindergelds



Jahr	Höhe
2024	250 €
2025	255 €
2026	259 €



Seite 77

## 5.5 Geplante Änderungen beim Einkommensteuertarif



Jahr	Grundfreibetrag	Kinderfreibetrag
2024	11.784 € (bisher 11.604 €)	6.612 € (bisher 6.384 €)
2025	12.084 €	6.672 €
2026	12.336 €	6.828 €



Seite 78

## 5.6 Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen

### Geltungsbereich

Anlagen auf/an/in Einfamilienhäusern und nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden mit einer installierten Gesamtleistung von bis 30 kWp

Anlagen auf/an/in sonstigen Gebäuden (z. B. Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Immobilien) mit einer installierten Gesamtleistung von bis 15 kWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit

bei mehreren Anlagen darf Grenze von maximal 100 kWp je Steuerpflichtigen bzw. Mitunternehmerschaft nicht überschritten werden



## 5.6 Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen

### Vereinfachte Regelungen zu begünstigten Anlagenkapazitäten

Bei sonstigen Gebäuden (z. B. Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Immobilien) soll die zulässige Gesamtleistung der Anlage auf 30 kWp je Wohn-/ Gewerbeeinheit erhöht werden

Gebäude mit mehreren Gewerbeeinheiten sind ebenfalls begünstigt

Achtung: Bei geringfügiger Überschreitung der Kapazität pro Gebäude und Anlage entfällt die Steuerbefreiung! (Freigrenze, kein Freibetrag)

Maßgeblich ist die im Marktstammdatenregister erfasste Anlagekapazität!





## 5.6 Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen

### Beispiel

- PV-Anlage mit 20 kWp
- Einspeiserträge und Eigenverbrauch seit 2022 einkommensteuerbefreit
- Aufwendungen können nicht mehr geltend gemacht werden
- Zahlung der Steuerberaterkosten für die Erstellung der Einnahmen-Überschussrechnung und Steuererklärung für 2019-2021 im April 2022
- Finanzamt lehnt den Abzug der Kosten in 2022 ab

Was kann man tun?

81

## 5.6 Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen

### Lösung

- Frage, ob EÜR-Kosten, die in den Jahren vor der Steuerfreiheit verursacht wurden, auch bei Zahlung ab 2022 steuermindernd zu berücksichtigen sind, ist **derzeit ungeklärt**
- Es sind verschiedene Finanzgerichtsverfahren anhängig.  
-> ggf. Ruhen des Verfahrens beantragen



82

## 5.6 Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen

### Investitions- abzugsbeträge (IAB)

Derzeit können bis zu 50 % der geplanten Anschaffungskosten für bewegliche Wirtschaftsgüter vor der Anschaffung steuerlich geltend gemacht werden

Wegen Steuerbefreiung ab 2022: ist bis zum 31.12.2021 keine Investition erfolgt, müssen in den Vorjahren gebildete IAB wieder rückgängig gemacht werden

Folge:

- Steuernachzahlung
- Ggf. Zinsbelastung

Beschwerde vor dem Bundesfinanzhof

## 5.7 Abgabefristen für Steuererklärungen

Jahr	Termin Steuerberater
2023	02.06.2025
2024	30.04.2026
2025	01.03.2027



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



ATG  
Amira Treuhandgesellschaft Chemnitz mbH  
Steuerberatungsgesellschaft  
Amtsgericht Chemnitz HRB 20136  
<https://www.atg-online.de>

Sofern Sie zu den einzelnen Beiträgen genauere Informationen benötigen, können Sie sich jederzeit an den jeweiligen Referenten (oder natürlich auch an den für Sie zuständigen Berater) wenden.

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Auf Grund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalles. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.